

# RS OGH 1993/3/25 8Ob568/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1993

## Norm

EheG §81

EheG §82 Abs1 Z3

EheG §94

## Rechtssatz

Sind auf einer Eigentumswohnung, die Ehewohnung ist, zugunsten des Unternehmens eines Ehegatten Betriebsmittelkredite hypothekarisch sichergestellt, ist die Ehewohnung in das Aufteilungsverfahren miteinzubeziehen; für die Berechnung allfälliger Ausgleichszahlungen ist aber nicht vom gesamten Wert der Eigentumswohnung auszugehen, vielmehr ist ihr Wert um den zugunsten des Unternehmens des einen Gatten aufgenommenen noch aushaftenden Hypothekarkredit zu vermindern, weil sie mit dem hypothekarisch sichergestellten Betrag dem Unternehmen gewidmet ist.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 568/92

Entscheidungstext OGH 25.03.1993 8 Ob 568/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0057470

## Dokumentnummer

JJR\_19930325\_OGH0002\_0080OB00568\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)